

**Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Neuried (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz und Art. 20 Kostengesetz erlässt die Gemeinde Neuried folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§3
Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 16 der Friedhofsbenutzungssatzung bzw. für die Dauer des zugeteilten Nutzungsrechts,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des bisherigen Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Grabgebühr für den Grabplatz im anonymen Urnenfeld entsteht mit der Beisetzung der Urne für die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühren (§§ 4 ff.) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Neuried festgelegte Ruhezeiten (§ 16) von 10 Jahren:

Im neuen Friedhof:

a) Familiengrab, einfach	3.073,00 €
b) Doppelgrab	1.987,00 €
c) Einzelgrab	901,00 €
d) Urnenerdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit	648,00 €
e) Urnenerdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit	792,00 €
f) Anonymes Urnengrab	643,00 €
g) Baumgrab	1.423,00 €
h) Sternenkindergrab	294,00 €

Im alten Friedhof:

i) Doppelgrab	1.660,00 €
j) Einzelgrab	830,00 €

- (2) Soweit das erworbene Grabnutzungsrecht weniger als 10 Jahre beträgt, wird die gemäß § 3 Abs. 1 entstehende Gebühr anteilig aus dem jeweiligen vorstehenden Gebührensatz berechnet.
- (3) Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Grabnutzungsrechts ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Ein Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Gebühren bei vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist und Auflassung der Grabstätte besteht nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtung werden Gebühren gemäß der folgenden Absätze 2 bis 6 erhoben.
- (2) Bestattungsgebühr im neuen Friedhof:
- a) für das Benutzen der Aussegnungshalle zur Trauerfeier 468,00 €
 - b) für das Benutzen des Leichenhauses
(Aufbahrung je angefangene 24 Stunden) 216,00 €
 - c) für das Aufbewahren von Urnen bis zur Beisetzung
je angefangene Woche
(ohne Zugangsmöglichkeit der Hinterbliebenen) 172,00 €
- (3) Bestattungsgebühr im alten Friedhof:
- a) für das Benutzen des Leichenhauses
(Aufbahrung je angefangene 24 Stunden) 134,00 €
- (4) Grabherstellung:
- a) Grab öffnen und schließen bis zur Tiefe von 2,20 m
(inkl. Einsatz von Container, provisorischem Grabhügel
und Abfuhr von überschüssigem Erdreich) 450,00 €
 - b) Bei Beerdigung von Kindern bis zu 11 Jahren:
Grab öffnen und schließen bis zur Tiefe von 2,20 m
(inkl. Einsatz von Container, provisorischem Grabhügel
und Abfuhr von überschüssigem Erdreich) 225,00 €
 - c) Entfernen von Grabeinfassungen 50,00 €
- (5) Durchführung von Bestattungen:
- a) Beisetzung einer Urne 120,00 €
 - b) Bereitstellung von vier Trägern 200,00 €
 - c) Bereitstellung von zwei Trägern bei Beerdigung von Kindern 100,00 €
 - d) Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab 650,00 €
 - e) Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen
Überreste aus einem Erdgrab 1.150,00 €
 - f) Privatrechtliche Bestattung im Auftrag der Gemeinde 1.281,00 €
 - g) Regiestundensatz für Zusatzleistungen 36,00 €
 - h) Bereitstellung eines Kühlsarkophags
für den 1. Tag 25,00 €
für jeden weiteren Benutzungstag 15,00 €

(6) Verwaltungsgebühren:

a) Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlichen Bestattungszeit	15,00 €
b) Befreiung vom Leichenhausbenutzungszwang	26,00 €
c) Ausstellungsgebühr einer Graburkunde	10,00 €
d) Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	20,00 €
e) Verzicht auf das Grabnutzungsrecht	20,00 €
f) Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals - Einzelgrab	16,00 €
g) Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals - Doppelgrab	32,00 €
h) Genehmigung für Gewerbliche Arbeiten	
- Einzelgenehmigung	20,00 €
- Jahresgenehmigung	150,00 €

**Dritter Teil
Schlussbestimmungen**

**§ 6
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2021 außer Kraft.

Gemeinde Neuried
Neuried, den 21.03.2024

Harald Zipfel
Erster Bürgermeister